

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 21 (1956)
Heft: 3

Artikel: Die Sissacher Zehnten
Autor: Schaub, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richten und weyse Ratschläg geben,
Erfordert bsint und nüechter Leben.
Rein G'wissen sorgt fürs Vatterland
Und reicht der Unschuld treue Hand.
Recht hören und erwegen woll,
Von mir * man fleissig lehren soll.
Mit Urtheil fellen gar nicht eyl,
Es seyen dan g'hört beyde Theil.
Gleiches Recht theil mit meniglich
Und nicht nach Gunst das Urtheil sprich.
Dan wo du hast unrecht gericht,
Wird dirs gewiss Gott schenckhen nicht.

Gerichtsbuch Waldenburg 1693.
Bezirksschreiberei-Archiv Waldenburg. Nr. 2.

*

Höret zu, was ihr thut;
denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen
sondern dem Herrn!
Er ist mit euch im Gericht.

Gerichtsbuch Bubendorf 1786.
Bez. ger. Archiv Liestal.

Die Sissacher Zehnten

Von *Walter Schaub*

Vorwort. Kann man für ein so kleines Teilgebiet wie die Geschichte eines Zehnten Interesse und Verständnis erwarten? Und heute gar, da wir Zeitgenossen gewaltiger Ereignisse sind, Zeugen des Zerfalls alter Staatsformen und der Werdens neuer Gebilde. Dazu in einem Tempo wie wohl nie zuvor. Muss da nicht der Wert der Geschichte überhaupt gewaltig vermindert erscheinen, und wird der Mensch nicht versucht, die Kenntnis der Gegenwart als allein wichtig einzuschätzen und das Vergangene als nebensächlich? Vielleicht wäre im Gegen teil ein Blick in die Zukunft wichtiger, denn wenn man wüsste, was im Schosse der kommenden Tage verborgen liegt, könnte man sich vorbereiten auf künftige Vorteile, materieller Art, wenn möglich.

Dem gegenüber bedeutet die Kenntnis der Geschichte keinen messbaren Gewinn; sie führt in das Reich des Geistes. In unserer, von der Technik übermäßig beherrschten Zeit fliegt täglich, stündlich sovieles an unserm Geiste vorbei in Zeitungen, Zeitschriften, im Radio, Verkehr, und in diesem raschen Wechsel der Eindrücke, dem Durcheinander des Augenblickhaften gibt es kein Rasten und Ruhen; das Neueste drängt das Neue ins Vergessene. Zwischen dem einstürmenden Neuesten und dem Vergangenen fehlt ein starke Bindung, und ohne diese wird der Mensch abgestumpft, oberflächlich, haltlos und unberechenbar. Hier setzt nun die Aufgabe der Geschichte, hauptsächlich auch der Heimatgeschichte ein. Sie hat den Zusammenhang mit der Vergangenheit herzustellen, den Mensch in seinem Heimatboden zu verwurzeln und verankern.

Diesem Ziele möchte auch diese Darstellung zustreben; sie schildert keine grossen Taten und Ereignisse und führt auf ein Gebiet, das sonst in den Geschichtsbüchern kurz abgetan wird; sie soll ein kleiner Beitrag zur Kulturgeschichte unseres Ländchens sein.

Zinsen und Zehnten

Das Land war ursprünglich gemeinsames Eigentum der freien alemannischen Dorfgemeinschaft. Das Ackerland war in Zelgen aufgeteilt, das übrige Gebiet und meistens auch der Wald waren gemeinsames Weideland (Allmend). Mit der Zeit, ungefähr von 800 bis 1300, sanken die freien Bauern zu Pächtern und Untertanen eines Grundherrn hinab. Die Ursache zu dieser sozialen Um-

* dem Gerichtsbuch mit den eingetragenen Urteilen.

schichtung ist im fränkischen Kriegswesen zu suchen. Die Verpflichtung der freien Bauern zu kriegerischer Ausrüstung, Selbstverköstigung und langem Kriegsdienste, also langer Abwesenheit von Haus und Hof war für die meisten eine untragbare Last. Bäuerliche Beschäftigung und Kriegsdienst liessen sich nicht länger vereinigen; eine besondere Kaste, die Reiter oder Ritter widmeten sich dem Waffendienste, zur Entlastung der Bauern; dafür mussten ihnen diese mit Abgaben und Frondiensten ein standesmässiges Leben gewährleisten. Das war der Beginn des Lehens- und Feudalwesens.

Die wichtigsten Abgaben unsrer Vorfahren waren Bodenzins und Zehnten. Der *Bodenzins* gehörte der Grundherrschaft und beruhte auf der Vorstellung, dass der Bauer das Land nur zu Lehen habe und dem Grundherrn verzinsen müsse. In einem Zinsrodel, Urbar oder Berein waren die Zinse festgelegt. Sie mussten meistens in natura, in Korn, Haber, Hühnern, Eiern, Gänsen, Schweinen usw. entrichtet werden. Man hat berechnet, der Bodenzins habe etwa 3—3½ Prozent des Grundstückertrages ausgemacht. Er war «ewig» und durfte nicht erhöht werden. Wenn ausnahmsweise dem Schuldner die Ablösung des Naturalzinses in einen Geldzins gelang, so hatten seine Rechtsnachfolger das ganze Mittelalter hindurch den Vorteil des ständig sinkenden Geldwertes. Ebenso war grösserer Ertrag des Lehengutes durch Verbesserung des Bodens oder der Bebauung zum Vorteil des Schuldners.

Der *Zehnten*, das heisst der zehnte Teil der landwirtschaftlichen Produkte, auf allem Grundbesitz lastend, war ursprünglich eine kirchliche Steuer, wurde aber mit der Zeit zu einem weltlichen Handelsobjekt und konnte wie ein solches verkauft, verschenkt und vertauscht werden. Der grosse Zehnte, hauptsächlich vom Korn, Haber und Wein, wurde vom Dezimator oder Zehntherren abgeholt. Der Zehnte war einst in vier Viertel oder Quart eingeteilt, wovon nach früheren Kirchenbeschlüssen der eine Teil dem kirchlichen Baufonds, der andere den Armen, der dritte dem Pfarrer und der letzte dem Bischof zufließen sollte, der seine Quart meistens wieder weiter verlieh. Die ersten drei Quart nannte man den Laienzehnten, und dieser war gewöhnlich im Besitze des Kirchherrn. Kirchherren in Sissach waren einst die Eptinger, doch von der ersten urkundlichen Erwähnung der Zehnten an (1276) gab es hier drei Bezüger:

1. die Kirche, das heisst der Pfarrer,
2. die Edeln von Kienberg und Heidegg,
3. Froburger, Eptinger, Offenburger und zuletzt das Kornamt Liestal als Inhaber der bischöflichen Quart.

Daniel Bruckner behält in seinen Merkwürdigkeiten die Einteilung in vier Viertel bei, wenn er sagt, die löbliche Stadt Basel habe gleichsam drei Viertel zu beziehen durch das Kornamt, die Kirche zu Sissach, den Prediger allda; der vierte Teil sei der sogenannte Heidecker Zehnten, der in alten Urkunden Clewis-Zehnten genannt werde.

Zinsen und Zehnten waren für den Bauer eine drückende Last; es fehlte darum im Laufe der Zeiten nicht am Bestreben, sie abzuschaffen oder zu mildern, so in den Bauernkriegen von 1525 und 1653. Bei Einführung der Helvetischen Republik (1798) waren die Bauern sehr enttäuscht, dass die Verfassung nicht die radikale Abschaffung dieser Feudallasten bestimmte. Als schliesslich die gesetzgebenden Räte doch einen entsprechenden Beschluss fassten, blieb die Republik zehn Monate lang ohne jegliche Einkünfte, denn Zinsen und Zehnten kamen nicht nur einer aristokratischen Oberschicht zu gute, sie bildeten auch die Haupteinkünfte des Staates, und da für einen

gerechten Ersatz zum Beispiel eine allgemeine Besteuerung nach Einkommen und Vermögen, die Zeit noch nicht erfüllt war, musste auch ein moderiertes Rückkaufsgesetz zurückgenommen und die alten Feudallasten wieder eingeführt werden. Das verursachte grosse Unzufriedenheit unter dem Landvolke, die sich unter anderem auch im Sissacher Bodenzinssturm Luft machte. Erst im Mai 1804 bestimmte ein Gesetz für den *Loskauf der Bodenzinse* den zwanzigfachen Jahreszins, und zwar auf der Grundlage mittlerer Preise der Jahre 1775—78. Demnach wurden berechnet für 1 Vzl. Korn = Fr. 8.50, 1 Vzl. Haber = 7.60; ein Saum Wein = Fr. 12.—, ein Huhn = 3 Batzen, ein Ei = 1 Rappen.

Wie die Bodenzinsen konnten auch die Zehnten losgekauft werden. Nach dem Sissacher Zehntenloskauf-Protokoll stellte die Kommission am 26. Februar 1805 für die Gemeinde folgende Berechnung auf:

Loskauf*

Korn	Vzl. 53.5.6 à Fr. 12.13	= 648.45
Haber	Vzl. 26.8.9 à Fr. 9.705	= 259.37
		907.82 × 16 = Fr. 14 525.12
Letten von ca. 20. Juch. Korn u. Haber		Fr. 169.80
Wein 49.2.9 Saum à Fr. 11.615	= 577.97 × 20	= Fr. 11 559.40
Heuzehnten		Fr. 174.—
Heideggerzehnten:		
Korn	Vzl. 20 à Fr. 12.13	= 242.60
Haber	Vzl. 10 à Fr. 9.705	= 97.05
		339.65 × 16 = Fr. 5 434.40
Wein 15 Saum, wie oben,		× 20 = Fr. 3 484.50
		Gesamte Loskaufsumme = Fr. 35 347.22

Schatzung nach Kulturen :

Aecker	142 035 Fr. per 1000 Fr. = 91.5	= Fr. 12 996.20
Einschläge	53 345 Fr. per 1000 Fr. = 45.4	= Fr. 2 421.86
Bündten und		
Matten 2. Kl.	139 425 Fr. per 1000 Fr. = 24.5	= Fr. 3 415.19
Matten 1. Kl.	118 185 Fr. per 1000 Fr. = 11.—	= Fr. 1 300.03
Reben	99 100 Fr. per 1000 Fr. = 154.15	= Fr. 15 276.20
Lettensenn extra von ca. 20. Juch.		Fr. 169.80
		Loskaufsumme = Fr. 35 579.28

In 10 Jahrestermen mit dem betreffenden Zins zu zahlen.

* *Gewicht und Mass zu obiger Aufstellung:*

1 Viernzel (Vzl) Korn ca. 227 Pfund = 2 Säcke à 12 Viertel zu 12 Bechern;

1 Viernzel Haber ca. 247 Pfund;

1 Saum Wein = 150 l à 3 Ohm zu 32 Mass.

Zu beachten ist in obenstehender Darstellung die Einschätzung des Rebareals.

(Fortsetzung folgt.)